

Beilage 02 zum Geschäft Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW): Kreditantrag und Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013

## **Vereinbarung über die Übertragung und den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserve**

zwischen

der **Pensionskasse Stadt Winterthur**

vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats, Frau Marianne Fassbind (Präsidentin des Stiftungsrats) und Herrn Mattia Mandaglio (Vizepräsident des Stiftungsrats)

(nachfolgend **Pensionskasse**)

und

der **Stadt Winterthur**

vertreten durch den Stadtrat, dieser wiederum vertreten durch den Stadtpräsidenten, Herrn Michael Künzle, und den Stadtschreiber, Herrn Ansgar Simon

(nachfolgend **Stadt**)

je einzeln als Partei und gemeinsam als die Parteien bezeichnet

### **Feststellungen**

Die Stadt hat ihre frühere Pensionskasse gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften per 1. Januar 2014 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt "Pensionskasse Stadt Winterthur" ausgegliedert.

Der Stadtrat beantragt in seiner Weisung zur Ausfinanzierung der Pensionskasse einen Kredit über Fr. 120 Mio. wovon Fr. 40 Mio. als Einmalzahlung in das Vermögen der Pensionskasse und Fr. 80 Mio. als Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) bzw. als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBRmV) bzw. als Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve (AGBRwsr) an die Pensionskasse übertragen werden sollen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die als Sanierungsmassnahme geleistete AGBR den Versicherten der Pensionskasse zugutekommt, auch wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (ohne Anrechnung der AGBR) über 100 % betragen wird. Die AGBR soll dann nicht mehr zur Finanzierung einer Unterdeckung, sondern zur Absicherung der Wertschwankungsreserve verwendet werden. Dies ist ein Beitrag der Stadt zur Verbesserung der finanziellen Risikofähigkeit der Pensionskasse, was auch im Interesse der Stadt als Arbeitgeberin liegt.

Im Hinblick darauf treffen die Parteien folgende Abmachungen:

## **1 Grundsatz**

- 1 Die Stadt wird die Einmaleinlage in der Höhe von Fr. 40 Mio. innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten an die Pensionskasse überweisen. Die Überweisung der AGBR bzw. der AGBRmV bzw. der AGBRwsr in der Höhe von Fr. 80 Mio. erfolgt innerhalb von 36 Monaten nach Annahme der Vorlage. Die Stadt ist berechtigt, diesen Betrag in beliebigen Raten zu überweisen. Ab Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, wird der nicht überwiesene Teil (d.h. die Restschuld) mit einem Zinssatz von 2 % verzinst (jährliche nachschüssige Fälligkeit). Die überwiesene AGBR bzw. AGBRwsr wird nicht verzinst, der Ertrag ist aber vollumfänglich zugunsten der Pensionskasse zu verwenden.
- 2 Per Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen, wird die AGBR soweit in eine AGBRmV überführt, dass der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 unter Anrechnung der AGBRmV auf 100 % zu liegen kommt. Der nicht überführte Teil der AGBR wird zu einer AGBRwsr. Besteht kein Fehlbetrag der Pensionskasse per Stichtag wird die gesamte AGBR zu einer AGBRwsr. Beträgt der Fehlbetrag der Pensionskasse per Stichtag mehr als Fr. 80 Mio., wird die gesamte AGBR zu einer AGBRmV.
- 3 Die Stadt verzichtet während der Dauer der Vereinbarung darauf, die AGBRwsr bis zum Erreichen der Wertschwankungsreserve in der Höhe von 15 % zu verwenden (Aktuell beträgt dieser Zielwert 15 % der Vorsorgeverpflichtungen, Stand November 2022).

### **1.1 Wegfall des Verwendungsverzichts**

- 4 Sobald in einem Kalenderjahr beim Jahresabschluss die Pensionskasse ohne Anrechnung der gesamten AGBRmV einen Deckungsgrad von 100 % oder mehr erreicht, entfällt der Verwendungsverzicht und die AGBRmV wird zu einer AGBRwsr.

### **1.2 Erreichen einer Wertschwankungsreserve von 15 %**

- 5 Sobald in einem Kalenderjahr nach Vorliegen des revidierten Jahresabschlusses die Wertschwankungsreserve von 15 % erreicht ist, werden die diesen Wert überschüssenden Mittel der AGBRwsr zur ordentlichen AGBR zugunsten der Stadt vollständig frei, d.h. die Stadt kann diese Mittel im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts zugunsten ihrer Angestellten, ihrer Rentner oder zur Entrichtung ihrer Arbeitgeberbeiträge einsetzen.
- 6 Die weitere Freigabe der Mittel erfolgt bei jedem weiteren Jahresabschluss, in welchem die Wertschwankungsreserve von 15 % erreicht bzw. überschritten wird, bis der Gesamtbetrag von Fr. 80 Mio. vollständig frei geworden ist.

### **1.3 Vorgehen bei einer neuen Unterdeckung oder einer Zunahme der Unterdeckung während der Vertragslaufzeit**

- 7 Bei einer zukünftigen neuen Unterdeckung der Pensionskasse gemäss Art. 44 BVV 2 oder einer Zunahme der frankenmässigen Unterdeckung per Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr während der Anwendbarkeit dieser Vereinbarung gelten folgende Abmachungen:
  - a. Wenn der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2, ohne Anrechnung der AGBRwsr, unter 100 % fällt, wird der notwendige Betrag zum Erreichen eines Deckungsgrads von 100 % mit einem Verwendungsverzicht belegt.
  - b. Sobald der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2, ohne Anrechnung der AGBRmV, wieder über 100 % liegt, wird diese wieder in eine AGBRwsr umgewandelt.

## **2 Berichterstattung der Pensionskasse zu Händen des Stadtrates**

- 8 Aufgrund der Tatsache, dass die dem Stiftungsrat der Pensionskasse unentziehbar zugewiesenen Pflichten (u.a.) zur Festlegung der technischen Grundlagen, des technischen Zinssatzes und des Zielwerts der Wertschwankungsreserven und der Verzinsung der Altersguthaben je nach Beschluss des Stiftungsrates einen indirekten Einfluss auf die Verwendungsmöglichkeiten der AGBR haben (Wegfall des Verwendungsverzichts, Wegfall der Absicherung der Wertschwankungsreserve, je nach Höhe des Deckungsgrades), verpflichtet sich der Stiftungsrat für die Dauer dieser Vereinbarung, dem Stadtrat allfällige Änderungen der verwendeten technischen Parameter (inkl. Beweggründe der Änderungen) transparent offen zu legen und zu begründen. Der Stiftungsrat erklärt, die Pensionskasse weiterhin nach fachlich anerkannten Kriterien zu führen, wozu auch eine sorgfältige Festlegung der technischen Parameter gehört. Die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten erfolgt weiterhin unter Beachtung des BVG-Mindestzinssatzes, des Leistungsziels und der finanziellen Lage der Pensionskasse.

## **3 Vertragsdauer und -auflösung**

### **3.1 Vertragsdauer**

- 9 Diese Vereinbarung tritt mit Annahme der entsprechenden Kreditvorlage durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 10 Die Vereinbarung endet mit dem Eintritt der nachstehend definierten Resolutivbedingungen, nämlich:
  - a. bei Befreiung der gesamten AGBR von Auflagen gemäss dieser Vereinbarung (vgl. Ziffer 1.2, Rz. 5ff.) oder

b. nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer von 20 Jahren.

11 Die Vereinbarung kann von den Parteien nicht vorzeitig gekündigt werden.

### **3.2 Verwendung der AGBR nach Beendigung der Vereinbarung**

12 Sollte es der Pensionskasse nach Ablauf von 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht möglich sein, die Wertschwankungsreserven so aufzubauen, dass der Gesamtbetrag vollumfänglich in eine gewöhnliche AGBR überführt werden konnte, so wird eine AGBRwsr ohne weiteres und eine AGBRmV sobald sie aufgelöst werden kann, zu einer gewöhnlichen AGBR (vgl. Art. 44a Abs. 1 BVV2).

13 Die Parteien beabsichtigen nach Beendigung der Vereinbarung Verhandlungen über eine definitive Überführung der AGBR in das Vermögen der Pensionskasse aufzunehmen.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Änderungen der Vereinbarung**

14 Jegliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung der Parteien. Dies gilt auch für die Anpassung dieser Klausel.

### **4.2 Salvatorische Klausel**

15 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung als nichtig oder unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die Vereinbarung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen oder nicht durchsetzbaren Teil angestrebte Zweck dennoch so weit wie möglich erreicht wird.

### **4.3 Anwendbares Recht**

16 Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.

### **4.4 Geheimhaltung und Öffentlichkeitsgesetz**

17 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, Dritten Einblick in all diese Dokumente zu gewähren, es sei denn die Gegenpartei sei damit ausdrücklich einverstanden.

18 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Stadt und auch die Pensionskasse gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sind. Die Pensionskasse hat die Spezialbestimmungen des BVG über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe zu beachten (vgl. Art. 86 f. BVG).

#### **4.5 Streitbeilegung und Gerichtsstand**

- 19 Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Sie geben sich dafür mindestens 6 Monate Zeit.
- 20 Wenn trotz der Bemühungen der Parteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslicher Gerichtsstand Winterthur.

#### **4.6 Ausfertigung**

21 Diese Vereinbarung wird für jede Partei je in einer Originalfassung ausgefertigt.

Winterthur, den .....

Für die Pensionskasse Stadt Winterthur

.....  
Marianne Fassbind  
Präsidentin des Stiftungsrats

.....  
Mattia Mandaglio  
Vizepräsident des Stiftungsrats

Winterthur, den .....

Für die Stadt Winterthur

.....  
Michael Künzle  
Stadtpräsident

.....  
Ansgar Simon  
Stadtschreiber